

**Eigenerklärung
zu § 16 Abs. 5 TVgG-NRW
für Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften**

Nach § 16 Abs. 5 TVgG-NRW müssen Öffentliche Auftraggeber ab einem geschätzten Auftragswert von 25.000 Euro für den Bieter, den Nachunternehmer und den Verleiher von Arbeitskräften beim Gewerbezentralregister Auskünfte über rechtskräftige Bußgeldentscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 1 TVgG-NRW anfordern oder von diesen eine Erklärung, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 13 Absatz 1 TVgG-NRW nicht vorliegen, verlangen.

Öffentliche Auftraggeber des Landes NRW fordern in EU-weiten Vergabeverfahren stets einen Gewerbezentralregisterauszug für den Bieter an, der den Zuschlag erhalten soll. Die hier in Rede stehende Eigenerklärung ist jedoch von den BieterInnen stets für etwaig eingesetzte Nachunternehmer oder Verleiher von Arbeitskräften einzureichen.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, die nachstehende Erklärung von Nachunternehmern und VerleiherInnen von Arbeitskräften zu fordern und vor Vertragsschluss vorzulegen.

Erklärung des Nachunternehmer / des Verleiher von Arbeitskräften:

Hiermit erkläre(n) ich/wir, dass ich/wir nachweislich nicht gegen eine Verpflichtung aus einer Verpflichtungserklärung nach § 4 TVgG – NRW (Tariftreue/ Mindestlohn, Vordruck VOL 5f EG) verstoßen habe(n).

Ich/Wir habe(n) zur Kenntnis genommen, dass auch im Falle dieser Erklärung des Nachunternehmers oder des Verleiher von Arbeitskräften öffentliche Auftraggeber jederzeit zusätzlich Auskünfte des Gewerbezentralregisters nach § 150a der Gewerbeordnung in der aktuell gültigen Fassung anfordern können.

(Ort, Datum, Unterschrift)